

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der oraise Schweiz AG**

Massgeblich für den Geschäftsverkehr zwischen der oraise Schweiz AG und ihrem Kunden sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache. Die englischsprachige Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung.

### **(1) Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der oraise Schweiz AG (im Folgenden «oraise» genannt) und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, ausser oraise anerkenne solche ausdrücklich und schriftlich. Für den Fall, dass der Kunde die allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von oraise nicht anerkennen will, hat er dies vor Abschluss des Vertrages schriftlich der oraise anzuzeigen.

### **(2) Zahlungsbedingungen und Preise**

Alle Rechnungen der oraise sind sofort und ohne Abzug fällig, es sei denn, mit dem Kunden wurden andere Konditionen vereinbart. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Mit Ablauf der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Weiteres (insbes. ohne Mahnung) im Verzug. Für diesen Fall ist oraise (nicht abschliessend) berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und (Verzugs-)Zinsen zu verrechnen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. oraise ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Soweit in Kostenvoranschlägen bzw. Angeboten die Preise nicht garantiert sind, wird der Kunde von oraise unverzüglich informiert, wenn sich herausstellt, dass eine Überschreitung des Voranschlags bzw. Angebots um mehr als 15% zu erwarten ist; der Kunde ist dann berechtigt, innerhalb von 20 Tagen schriftlich zu erklären, vom Vertragsabschluss Abstand zu nehmen.

### **(3) Haftungsbeschränkung**

Die Haftung von oraise ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe beschränkt, eine Haftung für leichtes Verschulden der Organe wird wegbedungen. Für Hilfspersonen von oraise wird jede Haftung wegbedungen, mithin auch jene für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Auch ist jeder Ersatz von vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden ausgeschlossen. oraise haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten. Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind. Der Kunde verpflichtet sich weiter, Vorkehrungen zur Minderung eventuell auftretender Schäden zu treffen und insbesondere die Datensicherung täglich vorzunehmen. Bei der Datensicherung ist darauf zu achten, dass auch die Datenträger regelmässig zu wechseln sind. Für Schäden, die durch eine ordnungsgemässe

Datensicherung vermieden worden wären, ist die Haftung von oraise ausgeschlossen.

### **(4) Software**

oraise gewährleistet für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Lieferung, dass von oraise erstellte und gelieferte Software im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit, insbesondere solche Fehler, die durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden können, stellen keine Mängel der erstellten oder gelieferten Software dar. Die Gewährleistung beschränkt sich hierauf. Es ist dem Kunden bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Fall einer rechtzeitigen und berechtigten Mängelrüge behält sich oraise vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Kunden das Recht auf Wandlung oder Minderung einzuräumen. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung hat der Kunde nur, wenn sich ein Programmfehler für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten der Software gelöst werden kann.

Jede weitere Gewährleistung, insbesondere (nicht abschliessend) für die Eignung der Software für den Einsatz beim Kunden sowie für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung etc.) sowie für Verluste von Daten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verlorengangener Daten entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der oraise bzw. ihren Organen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. oraise behält sich vor, auch nach Lieferung Änderungen an den Programmen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die die Leistungsfähigkeit des Programms verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen.

Angaben in Handbüchern, Dokumentationen und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können. Soweit eine Abnahme von Leistungen durch den Kunden erforderlich ist, gelten diese auch mit der widerspruchsfreien Inbetriebnahme als abgenommen.

Sofern vertraglich nicht vereinbart wurde, dass eine von oraise erstellte Software ausschliesslich und individuell für einen Kunden erstellt wurde, erhält der Kunde an der von oraise bereitgestellten, erstellten oder modifizierten Software ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software. Die Erstellung von Kopien, die Modifizierung oder die Weitergabe der Software an Dritte sind in diesen

Fällen nicht zulässig. Die Rechte an der Software sowie der Sourcecode verbleiben bei oraise.

## **(5) Miete**

Die Gebrauchsüberlassung von Hard- und Software erfolgt ausschliesslich für den im Abnahmeprotokoll bezeichneten Aufstellungsort. Sofern dem Mieter Software zur Verfügung gestellt wird, ist diese nur für den vertragsgemässen Betrieb der Hardware bestimmt, jede anderweitige Verwendung ist untersagt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch oraise ist der Mieter nicht berechtigt, die Mietobjekte Dritten zu überlassen. Änderungen und Anbauten an Mietobjekten sind ohne schriftliche Zustimmung von oraise unzulässig. Die Verantwortung für die Auswahl der Mietobjekte trägt der Mieter. Die Mietdauer wird im Vertrag festgelegt und beginnt mit dem Tag der Betriebsbereitschaft (= ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Mieter). Die Mietdauer verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Mietvertrag nicht von einer Partei vor Ablauf der jeweiligen Mietperiode schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende einer Mietperiode gekündigt wird. Der Mieter verpflichtet sich, bis zum Anlieferungstermin die Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen gemäss Installationsgesprächsprotokoll zu schaffen. Die Parteien stellen den Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft in einem Abnahmeprotokoll fest. Die Pflicht zur Entrichtung des Mietzinses beginnt am ersten Werktag nach Herbeiführung der Betriebsbereitschaft. Der Mieter ist zur sorgfältigen Behandlung der Mietobjekte nach allgemeinen Standards verpflichtet. Die Mietobjekte dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden. oraise ist berechtigt, die Mietobjekte jederzeit zu normalen Geschäftszeiten am Einsatzort prüfen zu lassen. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietobjekte ist der Mieter verpflichtet, oraise den Neuwert zu ersetzen. Eine Pflicht zur Instandhaltung der Mietobjekte und Erhaltung der Betriebsbereitschaft trifft oraise nur im Rahmen einer gesondert abzuschliessenden Servicevereinbarung. In diesem Fall können die Mietobjekte gegen andere Hard- oder Software mit gleicher Funktion getauscht werden. Im Übrigen ist jede Haftung von oraise ausgeschlossen. Die Modalitäten der Rückgabe und Deinstallation der Mietobjekte nach Beendigung des Mietvertrags regeln die Parteien wenn nötig gesondert.

## **(6) Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware (inkl. aller Bestandteile und Zugehör) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der oraise aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der oraise. oraise ist jederzeit zum Eintrag des Eigentumsvorbehalts in das entsprechende Register berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der oraise stehenden Sachen ordnungsgemäss und ausreichend zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und oraise auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gelten die Ansprüche des Kunden gegen die Versicherer als an die oraise abgetreten; der Kunde ist verpflichtet, der

oraise auf erstes Verlangen eine schriftliche Abtretungserklärung aus- und zuzustellen. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Ist der Kaufgegenstand vor der Zahlung des Kaufpreises in den Besitz des Kunden übergegangen, so ist oraise bei Nichtzahlung des Kaufpreises ausdrücklich berechtigt, wegen Verzug des Kunden von dem Vertrag zurückzutreten und den übergebenen Kaufgegenstand zurückzufordern.

## **(7) Mitwirkung**

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass oraise alle für die Erbringung ihrer Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen rechtzeitig vorgelegt werden und oraise von denjenigen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen stehen. Dies gilt auch für Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von oraise bekannt werden.

## **(8) Verbundene Unternehmen**

Mit oraise innerhalb eines Konzerns (vgl. Art. 963 ff. OR) verbundene Unternehmen sind nicht als Subunternehmer und nicht als Dritte (etwa im Sinne einer Geheimhaltungsregelung) zu qualifizieren. Vertrauliche Informationen dürfen von oraise an diese Unternehmen weitergegeben werden.

## **(9) Weisungsrecht**

Die Mitarbeiter von oraise treten aufgrund der Geschäftsverbindung mit dem Kunden nicht in ein Arbeitsverhältnis zum Kunden, was auch bei Tätigwerden in den Räumen des Kunden gilt. Insbesondere liegen Personalverantwortung, Weisungen sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes ausschliesslich bei oraise.

## **(10) Vertraulichkeit**

oraise und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung und vertraulichen Behandlung von bekannt gegebenen oder gewordenen Fabrikations-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszweckes verwendet werden. Alle an den Kunden übergebenen Unterlagen (inkl. Offerten) sind bei Ausbleiben von entsprechenden Bestellungen auf erstes Verlangen an oraise zurückzuerstatten.

## **(11) Preisänderungen**

oraise ist berechtigt, im Laufe der Vertragsabwicklung die Preise einseitig anzupassen, sofern und soweit sich die Beschaffungskosten, die Zölle, die fiskalischen Belastungen oder andere für die Preisbildung relevante Kostenfaktoren ändern. oraise wird den Kunden über Preisänderungen mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten informieren. Bei Preiserhöhungen, die den regelmässigen Anstieg der Lebenshaltungskosten oder der vergleichbaren Servicekosten wesentlich übersteigen, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, das er innerhalb von

vier Wochen nach Zugang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung ausüben kann.

## **(12) Verschiedenes**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit oraïse nur mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung der oraïse an Dritte abtreten. Eine Verrechnung durch den Kunden gegenüber der Forderungen von oraïse ist nur mit von oraïse anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen statthaft. Der Kunde verzichtet auf etwaige Zurückbehaltungs- oder Retentionsrechte sowie auf die Zurückhaltung von Zahlungen.

Die Geschäftsverbindungen zwischen dem Kunden und oraïse unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht, unter Nichtberücksichtigung internationalprivatrechtlicher Verweisungsnormen und ausdrücklichem Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Geschäftsverbindungen zwischen dem Kunden und oraïse **ist der jeweilige Sitz von oraïse.**

---

**Schindellegi/SZ, August 2025**

**oraïse Schweiz AG**  
Chaltenbodenstr. 16  
CH-8834 Schindellegi SZ

Geschäftsführer: Manuel Räber  
CHE-115.051.863